

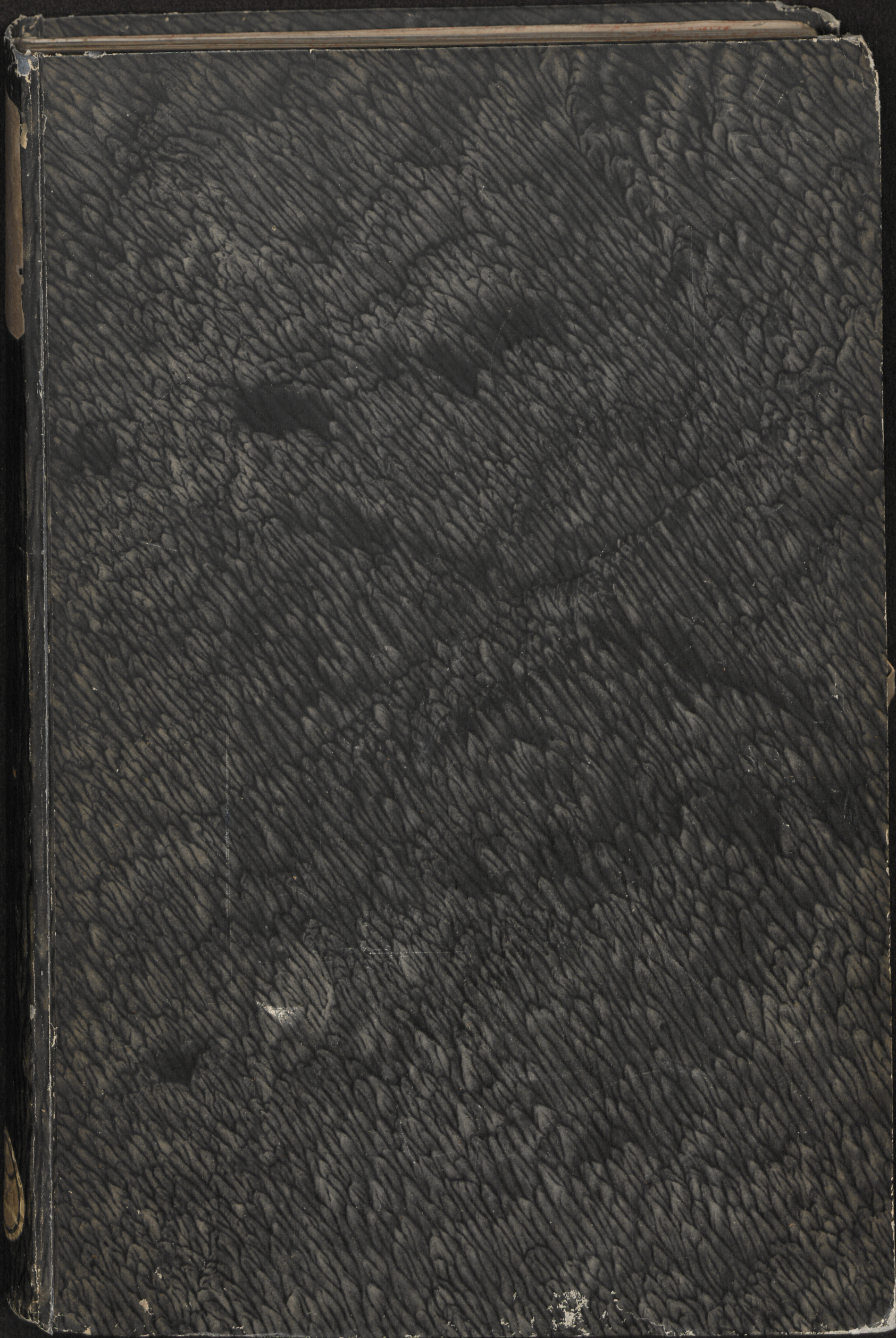
Cartel so zwischen Ihre Königlichen Majestät in Pohlen [et]c. als Churfürsten zu Sachsen, dann Des regierenden Herrn Marggrafen zu Brandenburg-Culmbach Hochfürstlichen Durchlaucht wegen recipirlicher Auslieferung derer Deserteurs errichtet worden : [So geschehen und geben Bayreuth, den 28. Augusti, 1753.]

Bayreuth: Dietzel, [1753]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn833789856>

Druck Freier  Zugang



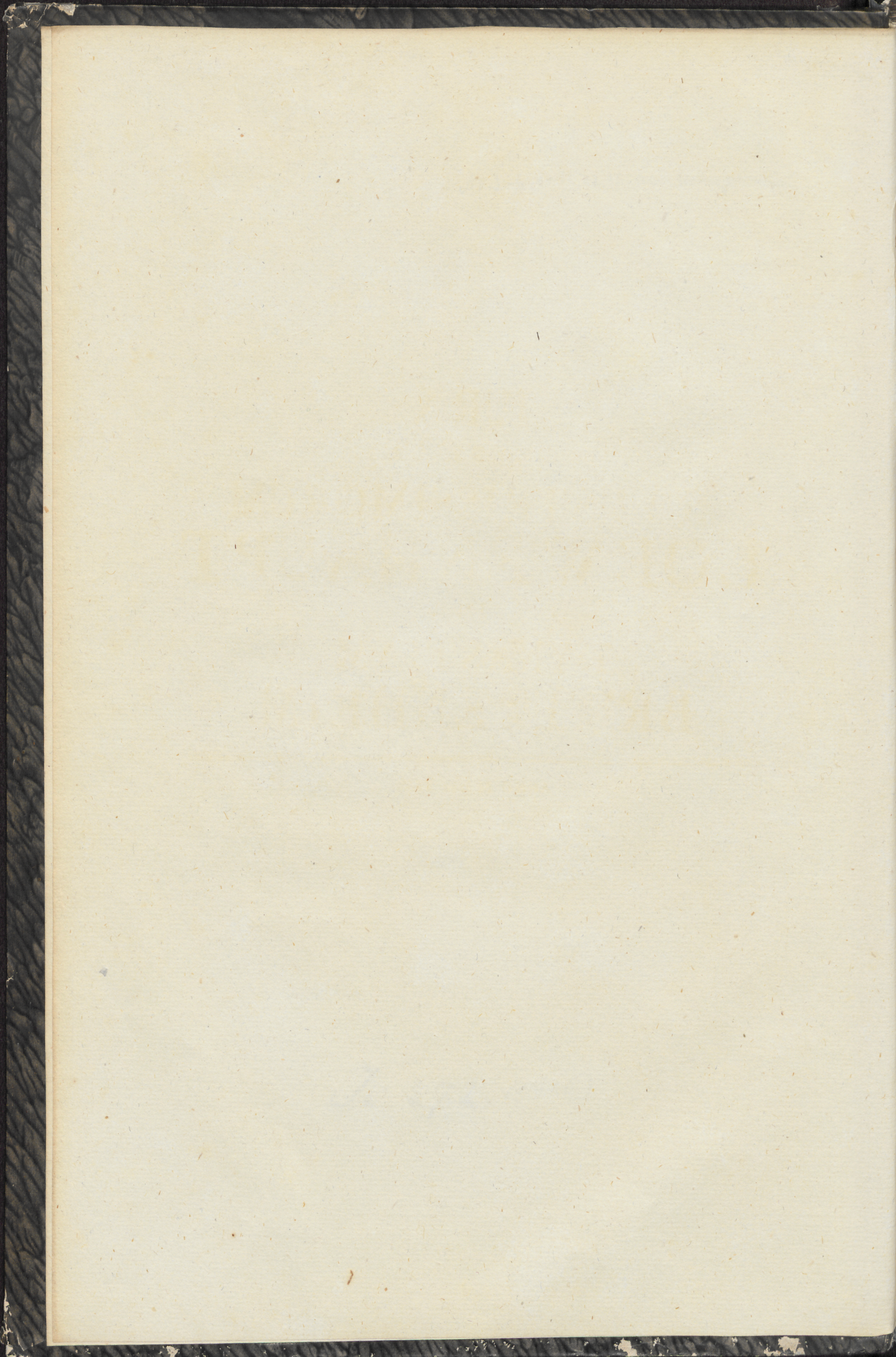


Nr. 3-6, 8-11, 23, 25 sind herausgenommen.

Jc 272. (1-26). (HSS.)

Jc-9721-26.

LIBRARY
UNIVERSITY OF
ROSTOCK
PHYSICS
DEPARTMENT
WILHELM
WITZENHEIM



CARTTEL

so zwischen

Ihro Königlichem Majestät
in Wohlen ꝛ.

als

Churfürsten zu Sachsen,

dann

Des regierenden Herrn Marg-
grafen zu Brandenburg - Culm-
bach Hochfürstlichen Durchlaucht

wegen

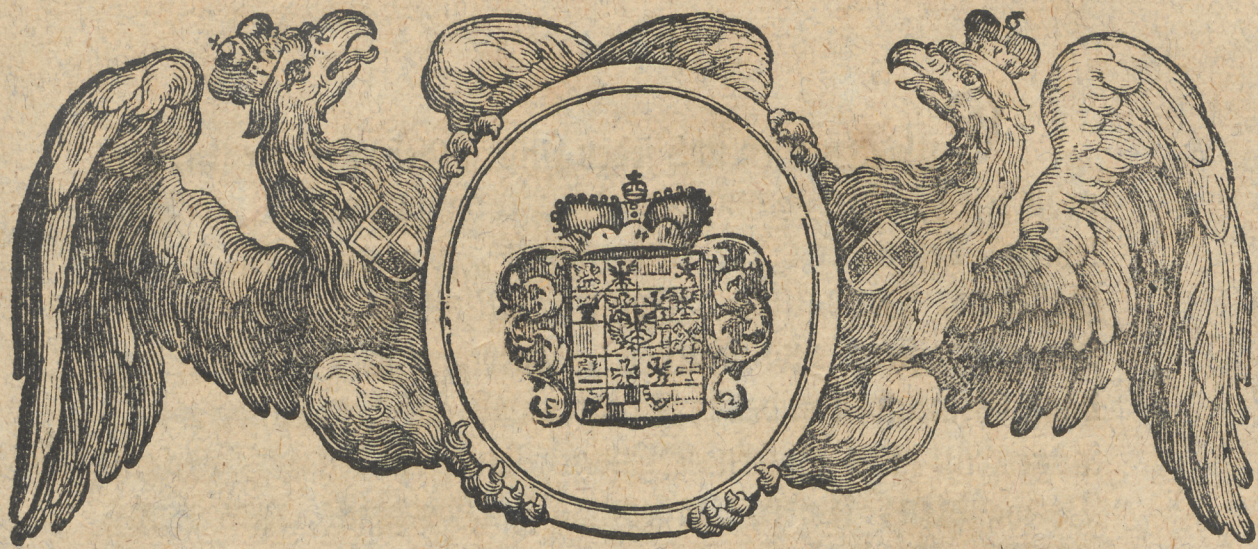
reciprocirlicher Auslieferung

derer **DESERTEURS**

errichtet worden.

Bayreuth gedruckt bey dem Hochfürstlich-Brandenburgisch-Culmbachischen privilegirten
Hof-Canzley- und des Collegii illustris Christianernestini Buchdruckern
Friederich Elias Dietzel.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is faint and mostly illegible due to fading and the texture of the paper. Some words are difficult to discern but appear to be in a historical German script.



Von Gottes Gnaden,
Wir Friederich,

Marggraf zu Brandenburg, in Preussen, zu Schlesien, Magdeburg, Cleve, Jülich, Berg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und zu Grossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzburg und Mörs, Graf zu Glaz, Hohenzollern, der Mark, Ravensberg und Schwerin, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock und Stargardt ꝛ. Des Löblich-Fränkischen Crenkes bestalter General-Feldmarschall und Obrister über drey Regimenten zu Ross und Fuß ꝛ.

Ent:

Entbieten allen und jeden Unsern Lieben Getreuen, verordneten Rätthen, Landes- und Amts-haupt- auch Ober-Amtleuten, denen von der Ritterschaft, wie auch Amtleuten, Castnern, Verwaltern, Voigten, Richtern, Schultheissen, Burgermeistern und Rätthen, Viertel- und Dorfsmeistern, dann Gemeinden in denen Städten und auf dem Lande, auch insgemein allen Unsern Dienern, Unterthanen und Schutz-Verwandten, Unsers Landes und Fürstenthums, des Burggrafthums Nürnberg, Ober- und Unterhalb Gebürgs, Unsere Gnade und alles Gutes, und geben ihnen samt und sonders zu vernehmen: Welchergestalten zwischen Uns und Ithro Königlichem Majestät in Pohlen als Churfürsten zu Sachsen über die mutuelle Auslieferung der von beederseits Trouppen desertirenden Mannschaft, ein Cartel errichtet worden, welches in nachfolgenden Puncten bestehet, nemlich:

I.

Sollen alle und jede von dato dieses geschlossenen Cartels entweichende Deserteurs, die nicht aus denen, im §. 10. angemerkten Ursachen ausdrücklich eximiret sind, sie seyen von der Cavallerie, oder Infanterie, Garnisons, Crenß-Regimentern, Land-Miliz, Commissariat, oder was sonst der Armée zu folgen pfeget, wie sie Nahmen haben mögen, ohne Unterscheid ihres Standes und Profession, auch diejenigen nicht ausgenommen, so von denen von beyderseits Höchsten und Hohen Herren Paciscenten, der Reichs-Ständischen Obliegenheit zu Folge, dem Römischen Reiche dienenden Trouppen, die Desertion ergriffen, wenn sie in einen oder andern Theils Landen, im Felde, Garnisons, Stand-Quartieren, oder bey denen Unterthanen attrapiret und erkannt werden, nichtminder die, so ohne Passeports oder Abschiede herum vagiren, sowohl ohne, als auch auf vorgängige Reclamirung, mit allen bey sich habenden Gewehr, Pferden, Montirung und andern Sachen, was dieselben nur von eigenem oder frembden Guthe bey sich haben möchten, alsofort von der Miliz oder des Orts Obrigkeit in Verhaft genommen werden.

2. So

Sobald dieses erfolgt, ist der Officier, oder die Obrigkeit, so sich dergleichen Deserteurs bemächtiget, schuldig, solches dem nächstbefindlichen respectivè Gouverneur, Commendanten, Staabs-Officier, oder, wenn dergleichen in der Nähe herum nicht vorhanden, der nächsten Civil-Obrigkeit desjenigen Herrn, von dessen Troupen die Desertion geschehen, nebst Meldung des Arrestantens Nahmen, Montirung, Regiments und Compagnie, davon er entwichen, samt allen anderen Umständen, so viel derselben vor sothaner Notification in Erfahrung zu bringen, ingleichen mit Übersendung seiner Aussage sowohl, als einer exacten glaubwürdigen Specification, was der Deserteur an Pferden, Gewehr, Kleidern, Wäsche, Geld, und anderen Sachen bey sich gehabt, bekant zu machen, dieses auch binnen **Vierzeben Tagen**, oder nach Gelegenheit noch eher zu bewerkstelligen, und zugleich, wegen der Zeit der Auslieferung, zu deren Falcitirung die Deserteurs von Unserer Armée aus Hof, die Marggräflich-Culmbachischen aber aus Plauen abgehohlet werden sollen, mit selbigem Abrede zu nehmen.

Damit auch die Absicht, in Errichtung dieses Cartels, desto gewisser erreicht, und allen Unterschleiff vorgebauet werden möge; So sollen alle und jede Officiers von beyderseitigen Troupen, bey welchen ein Deserteur reclamiret wird, sich nicht entbrechen, auf Begehren die Listen vorzuzeigen, und wann der ausgetretene darinnen mit wahren oder falschen Nahmen zu befinden, denselben unweigerlich herbeizuschaffen und auszuliefern.

Wie dann auch

ein Officier, so einen Deserteur von des andern Theils
Troup-

Troupen wissentlich annehmen würde, selbigen, wenn er dessen gnüglich zu überführen, auf erfolgte Reclamirung, ohne Entgeld ausantworten, auch noch über dieses mit nachdrücklicher Bestrafung angesehen werden soll.

5.

Jeder Deserteur ist, wie er arretiret worden, mit allen bey sich habenden Sachen auszuliefern, immittelst aber, biß zu erfolgter Extradition, täglich mit Einem Groschen, und wann er beritten, sein Pferd täglich mit Sechs Pfund Hafer und Acht Pfund Heu, nebst benöthigten Stroh, zu verpflegen, welches denn bey der Auslieferung nach dem Marktgängigen Preise anschlagen, und solchergestalt, gegen richtige Liquidation und Bescheinigung, bezahlet wird.

6.

Ausser diesen Alimentations- und Subsistenz-Kosten, soll überhaupt vor einen jeden abzugebenden Mann zu Fusse, er sey von der Cavallerie, oder Infanterie, Sechs Thaler, vor einen berittenen hingegen Zwölff Thaler, als ein gewisses gleich durchgehendes Cartel-Geld bezahlet, und ein mehrers unter keinerley Prætext des Hand-Geldes, genossener Löhnung, Gerichts-Schließ- oder Frohn-Gebühren, oder wie es sonst Nahmen haben möchte, gefordert werden.

Und wie nun

7.

eine iede Militair- und Civil-Obrigkeit schuldig und gehalten seyn soll, auf die Deserteurs ein genaues Auge zu haben, und sich deren, nebst dem, was sie bey sich haben, zu bemächtigen. Also sollen auch diejenigen, welche einen Deserteur zur Desertion Anlaß zu geben, zu verheelen, oder ihm fortzuhelffen, sich unterstehen, und dessen überwiesen werden möchten, zur nachdrücklichen Bestrafung, ohne alle
Weit-

Weitläufigkeit eines Processes, gezogen, nichtweniger die, so von einem Deserteur Gewehr, Montur oder Pferd kaufen, solches nicht nur ohne Entgeld herausgeben, sondern auch, wenn sie dergleichen Sachen wissentlich gekauft, den Werth davon erstatten, und noch darzu bestraffet werden.

8.

Es soll niemand einen Deserteur in des andern Paciscenten Landen, ohne Requisition, oder offene Steck-Briefe von seinem Obern, verfolgen, bey deren Vorzeigung aber jede Obrigkeit, zu des Deserteurs Arretirung, auf gebührendes Anmelden, es geschehe mündlich oder schriftlich, hülffliche Handleistung zu thun, verbunden seyn. Wann aber einem oder mehreren Deserteurs durch ein Commando nachgesetzt würde, soll, bey Erreichung derer Gränzen des andern Herrn, dieses Commando nicht ganz, sondern nur einer von demselben, in die Stadt, Flecken, Amt oder Dorff, den Deserteur verfolgen, sich aber an demselben keinesweges vergreifen, sondern sofort der Garnison, oder Miliz des Orts, oder der Obrigkeit es melden, welche sodann den Deserteur in continenti fest machen zu lassen schuldig, daß er nicht weiter echappire.

9.

Wenn einer aus dem Civil-Stande, wes Condition er sey, einen Deserteur auskundschaftet, und anzeigt, selbiger soll davor Vier Thaler, als ein Gratial bekommen, und solches ihm derjenige Officier, der den Deserteur übernimmt, sogleich bezahlen, der Officier aber, bey Auslieferung des Deserteurs von dem, welchem er diesen übergiebet, obgedachter massen respective Sechs und Zwölf Thaler bekommen, wobey jedoch die ausgelegten Vier Thaler, nicht besonders mit angerechnet werden dürfen.

X 4

10. Es

Es sind aber von gedachter Auslieferung beyderseits Höchst und Hoher Herren Paciscenten Landes-Kinder, imgleichen die, so wieder Verhoffen, aus eines oder des andern Theils Landen, mit Gewalt oder List entführet werden sollten, und wieder dahin zu kommen Gelegenheit finden, dann diejenigen, deren Capitulations-Zeit zu Ende gegangen, und sich nicht auf das neue engagiret, gänzlich befrehet, und geniesen in ihrem Vaterlande alles billigen Schutzes. Da hingegen, jedennoch in solchen Fällen, was dieselben an Montur, Gewehr, Pferden, und andern fremdben Sachen, mit sich genommen, wann dergleichen in natura bey ihnen selbst, oder anderswo ausfündig zu machen, ohne Endgeld zu restituiren, ausserdem aber deren Werth aus des Deserteurs bereitesten Vermögen, so ferne nehmlich dergleichen vorhanden, zu ersetzen, und das hierunter leidende Regiment diesfalls billigermaßen zu indemnificiren ist, zu welchem Ende und um allen Inconvenienzien am besten vorzubeugen, alle und jede Officiers von beyderseits Höchst- und Hoher Herren Paciscenten Armeen dahin angewiesen werden, daß sie bey der Recroutirung, insouderheit mit Annnehmung des andern Herrn Unterthanen, behutsam verfahren, und sich solchergestalt der Gefahr, dieselben durch Desertion hinwiederum zu verliehren, nicht blos stellen sollen.

11.

Wolte auch ein- oder der andere Unterthan aus denen Kriegs-Diensten gerne entlassen seyn, und sich wiederum in sein Vaterland begeben, so soll ihm zwar solches nicht verwehret seyn, jedennoch der Abschied nicht anders, als gegen Gestellung eines andern tüchtigen Mannes, oder gegen Erstattung Zwölff Thaler, zu Anwerbung eines dergleichen ertheilet, solchenfalls aber auch demselben die Montirung ganz, oder zum Theil, nach Proportion, wie viel davon abverdienet, gelassen werden.

12. Da

Damit auch über die Qualität eines Landes-Kindes kein Streit entstehe; So ist diesfalls nicht sowohl auf den Ort der Geburth, als vielmehr auf das Domicilium zu sehen, und derjenige vor ein Landes-Kind zu halten, welcher zu der Zeit, da er Dienste nimmt, in des einen oder des andern Höchst- und Hohen Herren Paciscenten Landen entweder selbst sich wesentlich aufhält, oder, wenn derselbe noch kein eigenes Domicilium hat, dessen leibliche Eltern, beyde oder einzeln daselbst, in eigenen oder frembden Häusern wohnen, und Landesherrlichen Schutz geniessen, ob sie schon anderswo mit liegenden Gründen angeessen wären.

Wann nun ein dergleichen Landes-Kind in sein Vaterland zurück desertiret, ist wieder selbigen, weder während dessen Abwesenheit mit dem Edictal-Process, und gewöhnlicher Poena Contumatiæ, noch wenn derselbe wieder erlangt würde, mit der Lebens-Straffe zu verfahren.

Daferne auch letztern Falls, wenn man nemlich dessen Person in eigenen oder eines Tertii Landen habhaft werden möchte, derselbe vor seine Person, einen andern Mann, auf die Weise, wie in vorstehendem §. II. erwehuet wird, stellen, oder davor das stipulirte Quantum erlegen wollte; So ist derselbe zwar nach solchem Erfolg ohnweigerlich mit einem Abschiede in sein Vaterland zu dimittiren, kan aber dem ohnbeschadet, vorhero dennoch gar wohl mit einer solchen Leibes-Straffe, die keine Detention seiner Person oder Nachtheil der Ehre inferiret, belegt werden.

Wann ein dergleichen Landes-Kind in sein Vaterland beurlaubet, und nicht zu desertiren gemeinet ist; So soll derselbe von der Rückkehr in seine vorige Dienste weder
durch

durch Gewalt, noch Ueberredung abgehalten, sondern demselben der freye Wille gänzlich gelassen werden.

15.

Alle Beurlaubte, so unfertige Händel anfangen, können zwar an dem Orte, wo dergleichen geschiehet, billigermassen arretiret werden, sind aber zur Bestrafung, an den Herrn, dem sie dienen, zu extradiren.

16.

Damit auch dergleichen Beurlaubte desto kenntlicher seyn; So sollen dieselben sich auf Strassen und an öffentlichen Orten anders nicht, als in ihrer Montirung, sehen lassen, ausserdem dieselben als verdächtige Leute, wann sie schon Pässe bey sich haben, arretiret werden können.

17.

Wann ein Deferteur mehrern, als einerley Troupen, mit denen ein Cartel obhanden, meineidig worden; So ist er an diejenigen, von welchen er zuletzt entwichen, wieder auszuliefern.

18.

Haben beyderseits Höchst- und Hohe Herren Paciscenten Sich mit einander dahin verstanden, daß gegenwärtiges Cartel, von dato an, **Sechs** nacheinander folgende Jahre, oder so lange, bis man sich von beyden Theilen darunter eines andern determiniret haben wird, gültig seyn, auch in beyderseits Landen durch öffentliche Patente und Ordres, sowohl bey dem Militair- als Civil-Etat, publiciret werden solle.

Damit nun jedermänniglich von diesem errichteten- und in zwey gleichlautenden Exemplarien abgefaßten Cartel Nachricht bekommen, auch solchem in allen und jeden Puncten genau und gehorsamst nachleben möge; So haben Wir
dessen

dessen Inhalt durch gegenwärtiges gedrucktes offenes Mandat ins Land ergehen, und solches sowohl dem Militair- als Civil-Stande zu genauer und durchgängiger Beobachtung publiciren und kund machen zu lassen, anbefohlen.

Des zu mehrerer Urkund ist solches von Uns eigenhändig unterschrieben, und mit Unserem Fürstlichen geheimen Innsiegel bedrucket worden. So geschehen und geben Bayreuth, den 28. Augusti, 1753.

Friederich, K. zu B. S.



19

20

21

24

25

26

26

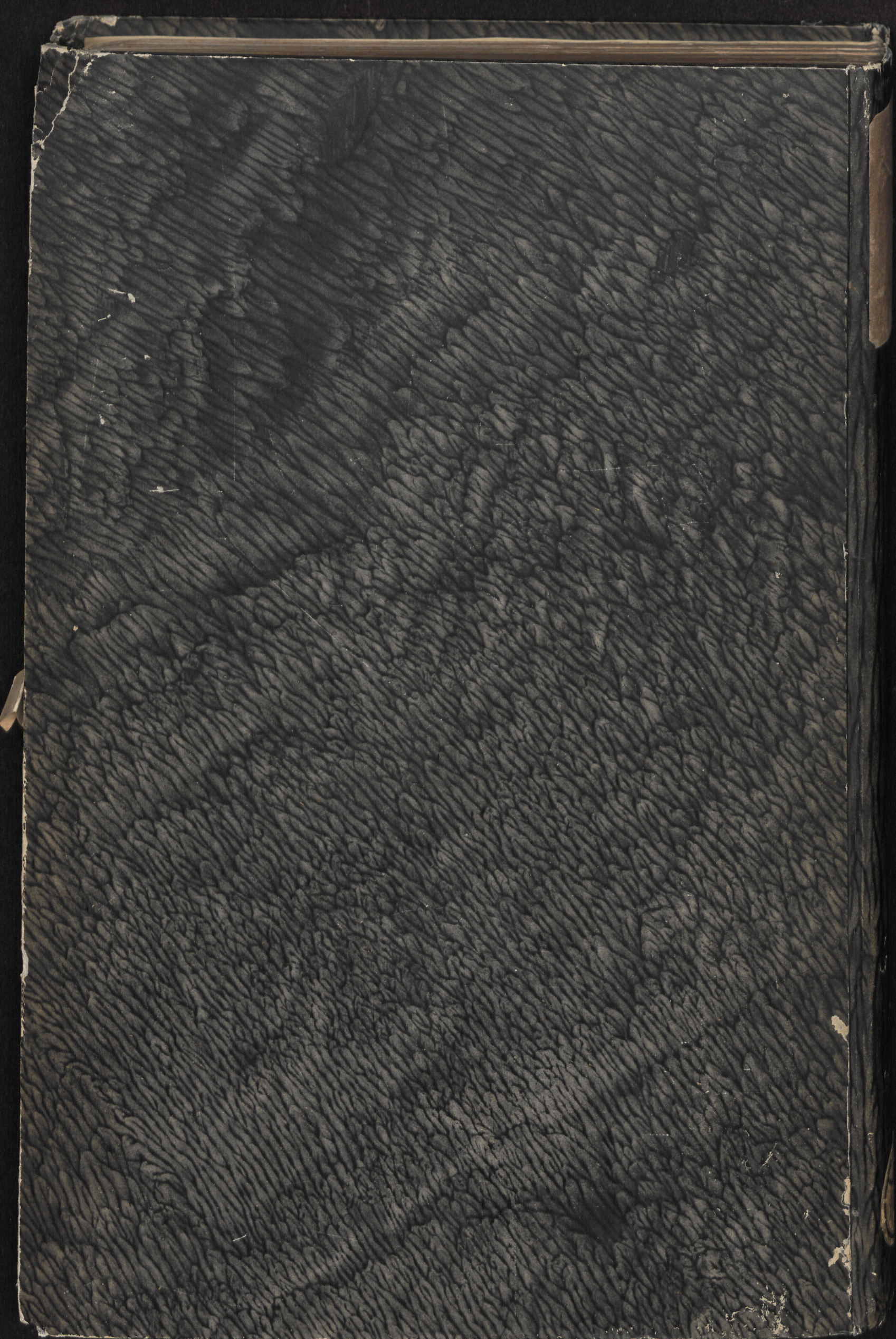
26

26

26

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.





* * *

Untertänigste

IMPLOURATION

Restitutione in integrum
27. ^{Octobris} ~~Novembris~~ nup. publica
Productis, & in termino collecto
tis, depromptas, juncta

versus Sententiam de
causas jam dum ex novis
producendis novis Documen-
tis, legitima Petitione

In
Der Familie

Shüngen /

Schur. Mannß und D
modò

neinde Burgsinna /
ein.

Mit Beylagen
Num. 1. bis 7. inclus.

Dec. Mdti de restit. bon.
usurp.

* * * * *

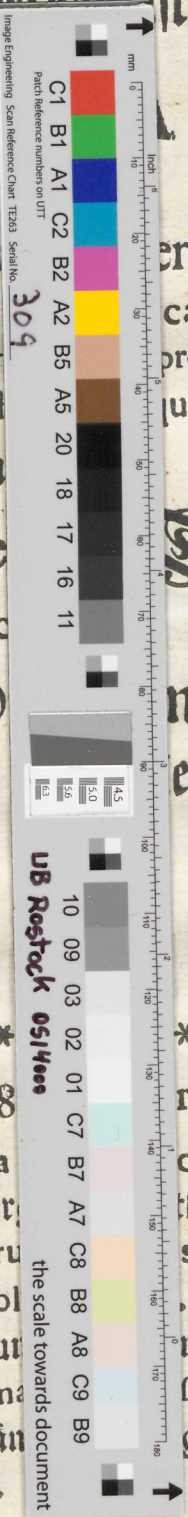
* * * * *

Mercurii 18

r. 1756.

O. T. D. Ludolf: Prævia
gen Recessus, über
stitutione in integrum
Anni pr. præ. publ.
7. inclus. handelt un-
tions-End in anima
abzulegen unterthän
lecto vorbehaltend.

contradictione des Gegenthellig-
thänigste Imploration pro Re-
s Sententiam 27. ~~Novembris~~ *Octobris*
mit Anlagen sub Num. 1. bis
inhalte, ist auch den Restitu-
stuentium, quam propriam,
g: Ulteriora in Termino col-



21.
240
24
26
26
26
26
26
26